

Volkswirtschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richtshof ist nicht in sich einig. Die zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat am 18. November 1914 in einem konkreten Falle die obligatorische Lösung angenommen. Der Staatsgerichtshof dagegen hat fast zu gleicher Zeit für die dingliche Wirkung bei der Gerichtsstandsfrage eine Lanze gebrochen. Dabei versuchte er in seinen Erwägungen allerdings den zivilrechtlichen Entscheld nicht zu tangieren, hat es aber tatsächlich getan. Die Kantone sind nun in den Entscheld ihrer obersten Gerichte bald der zivilrechtlichen, bald der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes mit wechselnder Begründung gefolgt. Die Kantone Zürich, Luzern und Waadt huldigten der obligatorischen Lösung, die Kantone Bern, Genf und Neuenburg dagegen standen für die dingliche Wirkung ein. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat nun in einer neuesten Entscheld in einer Reihe von Fällen ebenfalls das Urteil der zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes ohne weitere Begründung sanktioniert. Der Beschluß des Kassationsgerichtes ist in anderer Hinsicht bemerkenswert. Da er im summarischen Vorverfahren gestellt wurde, schneidet er künftighin im Kanton Zürich den Weg an das Bundesgericht ab. Eine Wendung der bundesgerichtlichen Praxis zu versuchen, ist also im Kanton Zürich aussichtslos. Eine rechtsstaatliche Lösung ist dies kaum.

Für die interessierten Kreise aber dürfte dies eine Warnung sein vor allzu sicherem Schutzgefühl, wie dies leider bisher der Fall war. Der Handwerker muß wissen, daß er sich auf das Pfandrecht nicht unbedingt verlassen kann, sondern daß er nur dann für seine Kreditgebung gesichert ist, wenn er das Pfandrecht von Anfang an in das Grundbuch eintragen läßt, eine in der Praxis aus Konkurrenzgründen unmögliche Lösung. Da die Indefinitur, vor allem die des Bundesgerichtes, kaum in den nächsten Jahren eine Wendung erfahren wird, so könnte es sich höchstens fragen, ob nicht eine legislatorische Lösung zu suchen ist. Der heutige Zustand ist für den Juristen wie die interessierten Kreise unbefriedigend. Wir stehen ungefähr da, wo wir standen, als das Zivilgesetzbuch noch nicht in Kraft war. Denjenigen Kantone, welche schon früher den gerechten Schutz dem Handwerker angedeihen ließen, richten ihre heutige Rechtsprechung darnach ein, die übrigen Kantone folgen dem Bundesgericht in seiner obligatorischen Lösung. In andern Staaten, z. B. in Deutschland, besitzen wir über die gleiche Materie besondere Gesetze, wo wir versuchen, mit wenigen Artikeln auszukommen. Eine saubere, klare gesetzgeberische Lösung wäre angesichts der Wichtigkeit der Materie nur zu wünschen, ohne daß in der Schweiz allerdings an eine praktische Verwirklichung dieses Wunsches zu denken ist. Mahlen doch die Mühlen der Demokratie langsam. („Nat.-Ztg.“).

Volkswirtschaft.

Stand der eidg. Krankenversicherung. (K-M Rorr.)

Ueber den Stand der Krankenversicherung im abgelaufenen Jahr gibt der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung Auskunft. Die Statistik bewegt sich im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nur über die anerkannten Krankenkassen, d. h. diejenigen Kassen, die prozentual ihrer Mitglieder die Bundessubvention erhalten. Es ist nicht bekannt und könnte nur schwer ermittelt werden, welchen Umfang die vom Bunde nicht anerkannten Krankenkassen aufweisen. Sind es einerseits die gut situierten Kassen, die sich vom Bunde nicht anerkennen lassen, so sind es auf der andern Seite viele Fabrikanten, welche die Einmischung des Bundes in ihr Kassenwesen ausschlagen. Obwohl der Bund nur eine

jährliche Abrechnung über das Krankenwesen der anerkannten Kassen fordert, so wird besonders aber diese vielerorts als Einmischung empfunden. Ende 1926 bestanden 1017 Kassen, die 1,160,716 Mitglieder aufwiesen. Hinsichtlich der Größe der Kassen ist zu sagen, daß 18% mehr als 1000 genußberechtigte Mitglieder aufweisen. Einige Beispiele lassen zeigen, daß auch besonders große Kassen die Anerkennung des Bundes haben und somit Subvention beziehen. 106 Kassen sind vertreten mit gegen 2000 Mitgliedern, 40 mit 4000, 11 mit gegen 6000, 10 mit gegen 10,000, 17 über 10,000 Mitgliedern. Die Statistik unterschieden nach den Geschlechtern zeigt folgendes Bild. Von den 1,160,716 genußberechtigten Mitgliedern waren Männer 540,697 (47%), Frauen 395,489 (34%), Kinder 224,530 (19%). Dabei darf nicht vergessen werden, daß hierbei verschiedene Mitglieder doppelt gezählt sind, indem das Krankenkassen-Versicherungsgesetz diese Doppelspurigkeit zuläßt. Es ist aber auch festgestellt, wieviel einfach versicherte Mitglieder vorhanden sind; die Zahl betrug 461,904 Männer (44%), 373,148 Frauen (35%), 216,119 Kinder (21%), total 1,051,171 einfach versicherte Mitglieder. Bezogen auf die ganze Schweiz. Wohnbevölkerung stellen sie 27% Versicherte dar. Es ergibt sich hieraus, daß diese Zahl für unsere Verhältnisse eine sehr hohe ist, indem beispielsweise Deutschland fast eine gleich große Prozentzahl aufweist. Dort sind aber alle Arbeiter, die jährlich nicht einen Jahresgehalt von 2700 M. haben, obligatorisch gegen Krankheit versichert, während dies bei uns frei ist. Das Vermögen aller anerkannten Krankenkassen betrug Ende 1926 = 45,861,503 Fr., im Durchschnitt auf ein genußberechtigtes Mitglied 39.51 Fr. Die jährliche Bundessubvention beträgt seit einigen Jahren 1 Mill. Franken. Aus der Statistik ergibt sich, daß das Vermögen der Kassen sicher und leicht realisierbar angelegt ist. Die Anlage in Liegenschaften, Hypotheken und Beteiligungen macht 10% des Gesamtvermögens aus. In Prozenten ausgedrückt machen die Anlagen bei Sparkassen 22%, in Obligationen von Bund und Kantonen 46%, bei Privatbanken und Konsumgenossenschaften 12%; bei den Betriebsinhabern sind nur 5% angelegt, in Betriebskassen.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Jns und Umgebung. An einer von zirka 100 Mann besuchten Versammlung in Jns (Bern) wurde nach einem Referat des kantonalen Gewerbesekretärs, Wenger, die Gründung eines Handwerker- und Gewerbevereins Jns und Umgebung beschlossen.

Ausstellungswesen.

Die Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung in Murten wird vom 27. August bis 11. September 1927 abgehalten. Als Anmeldetermin ist der 1. Mai festgesetzt.

Holz-Marktberichte.

Vom Holzmarkt im badischen Schwarzwald. (Rorr.) Das Rundholzgeschäft war in den letzten Wochen immer noch lebhaft, der Umsatz aus Nadelstammholz beträchtlich; einzelne Forstbezirke sind so ziemlich ausverkauft. Die Stimmung im Einkauf ist immer noch zuversichtlich, wenn auch die Preisbewegung nach oben entschieden ruhiger geworden ist. Im Schwarzwald wurden etwa 130 Prozent der Landesgrundpreise für Fichten- und Tannestammholz bezahlt. Nach Ansicht der maßgebenden Stel-